

Amtliche Mitteilungen

Datum 05. September 2013

Nr. 95/2013

Inhalt:

**Erste Ordnung zur
Änderung
der
Prüfungsordnung
für das
Bachelorstudium im Lehramt
der
Universität Siegen**

Vom 01. September 2013

**Erste Ordnung zur
Änderung
der
Prüfungsordnung
für das
Bachelorstudium im Lehramt
der
Universität Siegen**

Vom 01. September 2013

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Universität Siegen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen vom 05. November 2012 (AM 31/2012) wird wie folgt geändert:

1.) § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 werden geändert und wie folgt gefasst:

„(3) Grundsätzlich sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen, in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung (eine davon gegebenenfalls eine Herkunftssprache als Erstsprache; als Nachweis gilt die Bescheinigung, dass in der betreffenden Sprache das Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht wird). Lehramtsstudierende, die keine Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachweisen können, sollen sich die Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache während des Bachelorstudiums aneignen.“

2.) In § 4 wird als Abs.4 neu eingefügt:

„(4) Für den zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen qualifizierenden Bachelorabschluss werden für einige Unterrichtsfächer zusätzliche die in der Tabelle aufgeführten Sprachkenntnisse verlangt. Der Nachweis ist grundsätzlich Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit (§ 11). Es wird empfohlen, sich die zusätzlichen Fremdsprachenkenntnisse möglichst bereits vor Beginn des Bachelorstudiums anzueignen.“

Studien-/Unterrichtsfach	Fremdsprachenkenntnisse für Gym/ Ge
Englisch	Latinum
Französisch	Latinum
Spanisch	Latinum
Geschichte	Latinum
Praktische Philosophie	Latinum oder Graecum
Evangelische Religionslehre	Graecum und Latinum oder Graecum und Hebraicum
Katholische Religionslehre	Latinum, Hebräisch und Griechisch (Grundkenntnisse erwünscht)

Die in diesem Absatz genannten Fremdsprachenkenntnisse können auch durch die in Absatz 3 nachzuweisenden Fremdsprachen abgedeckt sein. Das sogenannte „kleine Latinum“ reicht als Nachweis für die oben aufgeführten Unterrichtsfächer nicht aus. Sofern die Kenntnisse in Latein und Griechisch nicht durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen werden, ist eine Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis abzulegen, für die der Runderlass des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.04.1985 in der Fassung vom 17.07.2006 (Verwaltungsvorschrift zu § 22 Abs. 3 der Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschüler) - Az.: III A 2.36-57/0 Nr. 217/85 - "Ordnung der Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis in Griechisch, Lateinisch, Hebräisch (Graecum/Latinum/Hebraicum) – BASS 19 – 33 Nr.3 gilt.“

3.) In § 4 werden die Abs. 4, 5 und 6 zu 5, 6 und 7.

4.) § 8 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Prüfer/in kann jede gemäß § 65 Abs.1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die:
1. soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleitung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält; über Ausnahmen entscheiden die jeweiligen zuständigen Dekanate im Benehmen mit dem jeweiligen zuständigen fachlichen Prüfungsausschuss,
2. mindestens eine fachlich einschlägige Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung, eine fachlich einschlägige Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung, eine fachlich einschlägige Diplomprüfung oder eine erste Staatsprüfung in einem fachlich einschlägigen Lehramtsstudiengang abgelegt hat.“

5.) § 8 Abs. 7 erster Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:

„Für den Erwerb von 3 LP für eine Lehrveranstaltung einschließlich der Studienleistung sind insbesondere folgende Erbringungsformen der Studienleistungen vorgesehen.“

6.) § 8 Abs. 15 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Wenn für die Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung keine Termine festgesetzt sind, kann der Rücktritt von der Erbringung der Leistung innerhalb des Semesters, in dem die Leistung angemeldet wurde, jederzeit erfolgen.“

7.) § 9 wird umbenannt von „Prüfung im Antwortwahlverfahren“ in „Prüfungsleistungen im Antwortwahlverfahren“. Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend zu ändern.

8.) § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Prüfungsleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, innerhalb eines Moduls zweimal wiederholt werden. Vor Antritt der zweiten Wiederholung bzw. des dritten Versuchs wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dringend angeraten, die fachbezogene Studienberatung aufzusuchen. Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. Dabei muss mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit im selben Semester wie die versäumte bzw. nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung angeboten werden. Zwischen der Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Versuchs und dem Wiederholungsversuch müssen mindestens zwei Wochen liegen. Auf Antrag der Studierenden kann diese Frist verkürzt werden.“

9.) § 11 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 120 LP des gesamten Studiums erreicht hat (obligatorisch inklusive des erfolgreich absolvierten Orientierungs- und Berufsfeldpraktikums) und an der Universität Siegen für den Studiengang eingeschrieben oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.“

10.) In § 11 Abs. 2 wird angefügt:

„7. für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen der Nachweis von Sprachkenntnissen gem. § 4 Absatz 4.“

11.) § 11 Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Bearbeitungszeit, der im Zulassungsbescheid mitgeteilt wird, ohne Angabe von Gründen wieder abmelden. Die Abmeldung ist gegenüber dem Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter anzuzeigen. In diesem Fall beginnt das Verfahren der Anmeldung zu Bachelorarbeit gemäß § 12 Abs. 6 erneut, die grundsätzliche Zulassung zur Bachelorarbeit bleibt davon unberührt.“

12.) § 12 Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt geändert:

„In diesem Fall beginnt das Verfahren der Anmeldung zu Bachelorarbeit gemäß Absatz 6 erneut, die grundsätzliche Zulassung zur Bachelorarbeit bleibt davon unberührt.“

13.) § 12 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„(6) Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters. Die Vorschläge werden zusammen mit dem Antrag auf Zulassung eingereicht (vgl. § 11). Die Vorschläge sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden; ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter beauftragt in der Regel die Erstgutachterin oder den Erstgutachter, das Thema zu stellen und bestimmt in der Regel die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. In Ausnahmefällen oder wenn die Kandidatin oder der Kandidat keinen Vorschlag eingereicht hat, schlägt der zuständige Fachliche Prüfungsausschuss gemäß

§ 16 die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und/oder die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter vor. Die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter sowie das Thema mit.“

14.) In § 12 Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „entsprechenden“ durch „zuständigen“ ersetzt.

15.) In § 13 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „In diesem Fall“ ersetzt durch die Worte:

„Bewerten in diesem Fall mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter die Bachelorarbeit mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0), so“

16.) In §15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ den zuständigen Prüfungsämtern und“ gestrichen.

17.) In § 17 Abs.2 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „Leistungen“ durch „Prüfungs- und Studienleistungen“ ersetzt.

18.) § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Gleichwertigkeit ist bei Anwendbarkeit des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“) festzustellen, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Prüfungs- und Studienleistungen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Hinblick auf Inhalt, Umfang und Anforderungen des Studiengangs festgestellt und nachgewiesen werden. Im Übrigen ist Gleichwertigkeit festzustellen, wenn Prüfungs- und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit von Prüfungs- und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner angenommen, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach der Fakultät teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultät gibt, außerdem für Hochschulpartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Liegen Äquivalenzvereinbarungen nicht vor, entscheidet der zuständige Fachliche Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.“

19.) § 18 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Triftige Gründe nach Absatz 1 und 3 müssen dem Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.“

20.) In § 20 Satz 1 wird „§ 2 Absatz 1 SGB IV“ ersetzt durch „§ 2 Absatz 1 SGB IX“.

21.) In § 28 wird als Abs.2 angefügt:

„(2) § 4 Abs.4 und § 11 Abs.2 Nr.7 gelten für alle Studierende, die sich erstmalig zum Wintersemester 2013/2014 in den Bachelorstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Siegen einschreiben. Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2013/2014 eingeschrieben haben, gelten § 4 Abs.4 und § 11 Abs.2 Nr.7 mit Beginn des Sommersemesters 2017.“

Artikel II Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die sich im Bachelorstudiengang für ein Lehramt eingeschrieben haben. Artikel I Nr.21 bleibt unberührt. Artikel I Nr. 13 gilt erst ab dem Wintersemester 2013/2014.

Artikel III In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Lehrerbildungsrates vom 03. Dezember 2012, 11. März 2013, 15. April 2013 und 13. Mai 2013.

Siegen, den 01. September 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)